

## **Leistungsbeschreibung**

### **Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung**

#### **Leistungstyp III**

Fassung vom 21.07.2003 korrigiert aufgrund Gesetzesänderung am 13.10.2005, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 2/2014 der Kommission 75

Inhalt:

Leistungsbeschreibung

Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung

Leistungstyp III

#### 1. Art der Leistung

- 1.1 Eingliederungshilfe
- 1.2 ambulantes Betreuungsangebot
- 1.3 Gruppengröße und Dauer des Angebots

#### 2. Personenkreis

- 2.1 Alter und Geschlecht
- 2.2 Art und Umfang des Betreuungsbedarfs

#### 3. Ziel der Leistung

- 3.1 Normalisierung und Selbstbestimmung
- 3.2 Leben in der Gemeinschaft

#### 4. Inhalt und Umfang der Leistung

- 4.1 Betreuung als ein geplanter Prozess
- 4.2 bedarfsgerechte Hilfen
- 4.3 Mitwirkung
- 4.4 Dokumentation
- 4.5 Entwicklungsberichte
- 4.6 Konzeption

#### 5. Voraussetzungen der Leistungserbringung

- 5.1 Größe, Stadtteilbezug und Überschaubarkeit
- 5.2 Merkblatt für Planungen

- 5.3 Gruppen und Räume
- 5.4 Abgestimmte Konzeption
- 5.5 Fachpersonal
- 5.6 Fortbildung und Supervision
- 5.7 Teamgespräche
- 6. Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs
- 7. Qualität

## **1. Art der Leistung**

### **1.1 Eingliederungshilfe**

Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung die in betreuten Wohngemeinschaften leben, haben Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53/54 SGB XII, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### **1.2 ambulantes Betreuungsangebot**

Die Betreuung in Wohngemeinschaften ist eine ambulante (sozial)pädagogische Hilfe zum selbständigen Wohnen und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

### **1.3 Gruppengröße und Dauer des Angebots**

Eine betreute Wohngemeinschaft ist eine Form des Zusammenlebens von vier bis sechs - in Ausnahmefällen bis zu sieben - behinderten Menschen, die die Möglichkeit für einen befristeten als auch für einen unbefristeten Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderung zulässt.

## **2. Personenkreis**

### **2.1 Alter und Geschlecht**

Das Betreuungsangebot besteht für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung beiderlei Geschlechts.

### **2.2 Art und Umfang des Betreuungsbedarfs**

Es werden Angebote für Menschen mit Behinderungen vorgehalten, deren Betreuungsbedarf umfangreiche Leistungen der Information, Assistenz und Hilfestellung, stellvertretenden Ausführung und der Begleitung sowie intensiver Förderung/Anleitung und umfassender Hilfestellung erfordert und die keine Betreuung rund um die Uhr benötigen.

Eine Verselbständigung durch geeignete pädagogische Angebote ist vielfach möglich, jedoch können Assistenz, stellvertretende Ausführung und umfassende Hilfestellung aufgrund der Art und Schwere der Behinderung in verschiedenen Hilfebereichen auch dauerhaft erforderlich sein.

Der Personenkreis hat einen kontinuierlichen, zum Teil intensiven Bedarf an pädagogischen Hilfen in unterschiedlichen Aktivitäts- und Hilfebereichen. Eine tägliche Betreuung mit erhöhter Personalpräsenz, in Form von Früh- und Spätdiensten, sowie zeitintensiven individuellen Betreuungsleistungen für die einzelne Bewohnerinnen und Bewohner (wie z. B. häufige umfangreiche

Tagesbetreuung wegen vermehrter krankheits- und behinderungsbedingter Arbeitsausfälle der betreuten Personen), ist erforderlich.

Der Personenkreis bedarf umfassender Hilfestellung und / oder intensiver Anleitung und Begleitung z.B.:

- bei der individuellen Basisversorgung oder
- bei der Gestaltung sozialer Beziehungen oder
- bei der Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen.

Wenn bei Mehrfachbehinderungen auch eine seelische Behinderung gegeben ist, muss die geistige und/oder körperliche Behinderung im Vordergrund stehen.

Nicht enthalten in dieser Leistung sind die Hilfen zu täglichen Verrichtungen, auf die die Bewohner einen Anspruch nach § 14 SGB XI haben.

### **3. Ziel der Leistung**

#### **3.1 Normalisierung und Selbstbestimmung**

Orientiert am Normalisierungsprinzip sollen Wohngemeinschaften Menschen mit Behinderung eine Wohnmöglichkeit bieten, wo sie die erforderlichen Hilfen erhalten, um möglichst weitgehend selbstbestimmt leben zu können.

#### **3.2 Leben in der Gemeinschaft**

Ziel der Betreuungsarbeit in Wohngemeinschaften ist vor allem, den Menschen mit Behinderung ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend zu einer größtmöglichen Selbständigkeit zu verhelfen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen.

### **4. Inhalt und Umfang der Leistung**

#### **4.1 Betreuung als ein geplanter Prozess**

Aufbauend auf den Kompetenzen des einzelnen Menschen mit Behinderung sowie unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstands und seines Hilfebedarfs in den verschiedenen Lebensbereichen wird der Prozess der Betreuung geplant und begleitet.

Gezielte, spezielle Förderangebote, die sich nach den individuellen Bedürfnissen des einzelnen behinderten Bewohners/der einzelnen Bewohnerin mit Behinderung richten, werden in Hilfeplänen detailliert beschrieben.

#### **4.2 bedarfsgerechte Hilfen**

Aus den Zielen der Betreuungsarbeit ergeben sich mit individuell unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, Intensität und Dauer Angebote der Information, Assistenz und Hilfestellung sowie der stellvertretenden Ausführung, der Begleitung, der intensiven Förderung / Anleitung und umfassenden Hilfestellung

- zum Erwerb bzw. Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich, mit dem Ziel der größtmöglichen Selbständigkeit des Bewohners/der Bewohnerin bei der alltäglichen Lebensführung und der individuellen Basisversorgung

- zur persönlichen Lebensgestaltung sowie zur Entwicklung und Erfüllung individueller Bedürfnisse
- zur Gestaltung sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb der Wohngemeinschaft
- zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- zur Kommunikation und Orientierung
- zur Förderung der emotionalen und psychischen Entwicklung
- bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung (z.B. Sorge für regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Sicherstellung der notwendigen therapeutischen Versorgung, Unterstützung bei der Einnahme der verordneten Medikamente, pflegerische Assistenz etc.)
- bei der Förderung in Arbeit oder Beschäftigung
- bei der Freizeitgestaltung und bei Reisen, sowohl bei gemeinschaftlichen als auch individuellen Aktivitäten
- bei Behördengängen, Arztbesuchen, persönlichen Besorgungen.

Der Träger gewährleistet die Realisierung von Leistungen nach SGB XI, soweit ein Anspruch besteht und diese durch externe Anbieter erbracht werden.

#### 4.2.1 Zusammenhängearbeiten

Die Betreuung beinhaltet neben der direkten Betreuungszeit mit dem Bewohner und der Bewohnerin mit Behinderung, die an unterschiedlichen Orten geleistet werden kann, auch die Zeit für Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung stehen, ohne dass der Bewohner/die Bewohnerin direkt einbezogen und anwesend ist (indirekte Betreuungszeit wie z.B. administrative Aufgaben, Teamsitzungen, Supervision, Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern/Betreuerinnen etc.).

### 4.3 Mitwirkung

Den Bewohnern und Bewohnerinnen einer Wohngemeinschaft ist eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten bei der Betreuung und Förderung einzuräumen. Eltern bzw. den gesetzlichen Betreuern/Betreuerinnen der Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderung ist eine angemessene Mitwirkung zu ermöglichen.

### 4.4 Dokumentation

#### 4.4.1 Dokumentation der Betreuungsarbeit

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden. Dies erfolgt z.B. durch:

- Dienstpläne,
- Dienstbuch mit Angaben zum Tagesgeschehen,
- Protokolle (z.B. über Teambesprechungen).

#### 4.4.2 individuelle Dokumentation

Die individuelle Dokumentation enthält, soweit vorhanden und für die Betreuung erforderlich, Angaben zur Person des Betreuten/der Betreuten (Diagnose/Anamnese, persönliche Daten), die unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufbewahrt und verwendet werden.

Die Träger von Wohngemeinschaften erstellen unter Einbeziehung der Bewohner und Bewohnerinnen mit Behinderungen individuelle Hilfepläne, die regelmäßig überprüft und den notwendigen Erfordernissen angepasst und weiterentwickelt werden müssen.

#### **4.5 Entwicklungsberichte**

Die Ergebnisse des Betreuungsprozesses werden in Entwicklungsberichten dargelegt, die auf Anforderung dem zuständigen Bezirksamt zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.6 Konzeption**

Einzelheiten zur geplanten Ausgestaltung der Betreuungsleistungen für eine Wohngemeinschaft ergeben sich aus der Konzeption, die vom Träger zu erstellen und mit der Fachabteilung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen ist.

Die Konzeption muss Aussagen zu folgenden Fragen enthalten:

- Zuordnung der Wohngemeinschaft zum Leistungstyp
- Ziel-, Aufgabenstellung
- Standort
- Anzahl der Plätze
- Raumnutzungsplan
- Ausstattungsprogramm für die gemeinschaftlich zu nutzenden Räume
- Aufnahme- sowie Ausschlusskriterien
- Gruppenzuordnung der Bewohner und Bewohnerinnen entsprechend den Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs
- Perspektiven der behinderten Menschen
- sozialpädagogische Förderansätze und Methoden sowie Organisation der Pflegeleistungen (falls erforderlich)
- Regeltagesablauf, Differenzierung der Angebote
- Inanspruchnahme externer Beschäftigungsmaßnahmen/beruflicher Rehabilitation
- vorgesehene Personalausstattung (Qualifikation, Einsatz)
- Aussagen zur Organisation der Versorgung und Betreuung
- Qualitätssicherung durch Fortbildung und Supervision der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

### **5. Voraussetzungen der Leistungserbringung**

#### **5.1 Größe, Stadtteilbezug und Überschaubarkeit**

Unter Berücksichtigung einer möglichst weitgehenden Wohnnormalität werden Wohngemeinschaften grundsätzlich in normalen (d.h. mit überwiegend Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht behindert sind), infrastrukturell gut eingebundenen Wohnhäusern angeboten.

#### **5.2 Merkblatt für Planungen**

Die Einrichtungsträger richten sich bei den Anforderungen an den Standort, bei der Bauplanung und -ausführung nach dem von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales entwickelten Merkblatt für Wohngemeinschaften für Behinderte (Stand: August 1996), welches die jeweils geltenden gesetzlichen Bedingungen berücksichtigt.

### 5.3 Gruppen und Räume

Für jeden Bewohner einer Wohngemeinschaft muss ein Einzelzimmer vorhanden sein, das nicht kleiner als 12 qm sein darf. Zur gemeinsamen Nutzung aller Bewohner und Bewohnerinnen einer Wohngemeinschaft sollten zur Verfügung stehen:

- möglichst für jeweils zwei Bewohner/Bewohnerinnen eine Nasszelle mit Dusche, Handwaschbecken und WC
- ein Wohnraum
- eine Küche
- ein Essplatz, ggf. in Küche oder Wohnraum integriert
- ein Hauswirtschaftsraum
- ein Abstellraum und
- ein Betreuerzimmer, auf das verzichtet werden kann, wenn ein geeigneter Arbeitsplatz für den Betreuer/die Betreuerin im Wohnraum oder Diele eingerichtet werden kann.

Die auf den einzelnen Menschen mit Behinderungen entfallende anteilige Wohnfläche darf 30 - 35 qm (für Rollstuhlbenutzer 40 - 45 qm) nicht übersteigen. Die auf den einzelnen Bewohner/die einzelne Bewohnerin entfallende Miete orientiert sich an den, in den Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt aufgeführten angemessenen Unterkunftskosten im Land Berlin (AV-Unterkunft). Sämtliche für Miete und Heizung entstehenden Kosten sind zu gleichen Teilen auf die Zahl der vorhandenen Wohnplätze umzulegen.

### 5.4 Abgestimmte Konzeption

Die mit der Fachabteilung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abgestimmte Konzeption ist verbindlich. Sofern veränderte Bedingungen eine Anpassung der Konzeption erfordern, wirken der Wohngemeinschaftsträger und die Fachabteilung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung auf eine einvernehmliche, bedarfsgerechte Lösung hin.

### 5.5 Fachpersonal

Für die Durchführung der Betreuungsaufgaben ist je nach Konzeption der Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Erziehern/Erzieherinnen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen oder vergleichbar in der Behindertenhilfe langjährig und durch entsprechende Fortbildungen erfahrenen Mitarbeitern erforderlich.

Die Anzahl der Stellen wird aufgrund der Feststellung, zu welcher Gruppe vergleichbaren Hilfebedarfs (siehe Tz 6) die betreuten Menschen mit Behinderungen gehören, vereinbart.

Dabei wird in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen das direkte Betreuungspersonal incl. Vertretung entsprechend der nachstehenden Tabelle für einen Betreuten/eine Betreute kalkuliert:

Hilfebedarfsgruppen:	II	III	IV
Mitarbeiteranteile <sup>1</sup> :	0,443	0,537	0,751

<sup>1</sup> Den vereinbarten Personalschlüsseln liegt eine Wochenarbeitszeit mit einem Vollzeitäquivalent von 38,5 Stunden zu Grunde.

Bei der Berechnung des Mitarbeiteranteils bildet eine externe Tagesstruktur die Grundlage.

Für berentete ältere Menschen mit Behinderungen ohne externe Tagesstruktur, die in Wohngemeinschaften leben, wird zusätzlich pro Bewohner/Bewohnerin eine von der Hilfebedarfsgruppe unabhängige Pauschale für (sozial)pädagogische Betreuung angerechnet. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der aktuellen Beschlusslage der Berliner Vertragskommission (Beschluss Nr. 3/2003 vom 27.05.2003).

## **5.6 Fortbildung und Supervision**

Den Mitarbeitern ist Gelegenheit zur Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen und Supervision zu geben.

## **5.7 Teamgespräche**

Für die Koordinierung der Betreuungsarbeit sind regelmäßige Teamgespräche erforderlich.

## **6. Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs**

Für die Ermittlung des Hilfebedarfs wird das von Frau Dr. Heidrun Metzler, Forschungsstelle Lebenswelten Menschen mit Behinderungen, Tübingen, entwickelte Erhebungsinstrument „Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich „Wohnen/individuelle Lebensgestaltung“ sowie der Berliner Vorbogen angewandt. Die anzuwendenden Fassungen ergeben sich aus der aktuellen Beschlusslage der Berliner Vertragskommission (Stand 22.05.03: Beschluss 15/2001).

Die Entscheidung, welcher Hilfebedarfsgruppe der zu betreuende Mensch mit Behinderungen zuzuordnen ist, trifft der Sozialhilfeträger, vertreten durch das zuständige Bezirksamt, auf Vorschlag der Einrichtung. Sofern für einen Betreuten/eine Betreute, vorübergehend ein höherer Personalbedarf für erforderlich gehalten wird, muss diese Forderung eingehend gegenüber dem Bezirksamt schriftlich begründet werden. Das Bezirksamt entscheidet ggf. über eine befristete Erhöhung des Betreuungsumfanges im Einzelfall.

Das Verfahren zur Änderung einer bewilligten Hilfebedarfsgruppenzuordnung ist durch Beschluss der Berliner Vertragskommission geregelt (Stand 22.05.03: Beschluss Nr. 14/2001; vgl. auch Beschlüsse 12/2001 Verfahren bei Neuaufnahmen sowie 13/2001 Verfahren beim Wechsel von Leistungstypen).

## **7. Qualität**

Gem. Tz. 10, 11, 12 des Berliner Rahmenvertrages werden Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Verantwortung des Trägers durchgeführt und dargestellt.

Der vereinbarte Bericht zur Struktur und Leistung der Einrichtung sowie zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ist von den Einrichtungen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.

Der Träger der Sozialhilfe – vertreten durch die Mitarbeiter/-innen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung – ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien auch vor Ort zu überzeugen.